

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Coburg¹

Beschlossen durch den Senat in seiner 222. Sitzung am 14.02.2003. Aktualisiert auf Grundlage der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG, erschienen 2013 als ergänzte Auflage im Wiley-VCH Verlag, Print ISBN 978-527-33703-3. Aktualisierte Version beschlossen in der Senatssitzung am 09.11.2018.

Einleitung

Die Hochschule Coburg sieht Forschung als eine ihrer Grundaufgaben und macht sich die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Aufgabe. Sie orientiert sich dabei an den Vorschlägen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Mitglieder der Hochschule Coburg forschen auf Gebieten der anwendungsorientierten Wissenschaften und bilden Studierende und Promovierende auch in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten aus. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Hochschule Coburg wissenschaftlich selbstständig. Promotionen werden als Verbundpromotion durchgeführt oder in der Rolle als Privatdozent/Privatdozentin von Universitäten selber abgenommen

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, das heißt guter wissenschaftlicher Praxis. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und authentisch vorzuleben sowie die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, gehört zu den Hauptaufgaben jeder Hochschule.

Unredlichkeit kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso zerstören wie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. Ohne Vertrauen ist das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeiten nicht möglich.

Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jedem einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jeder Wissenschaftler oder jede Wissenschaftlerin für sich. Es ist jedoch nicht nur Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers, sondern auch der Hochschule als wissenschaftlicher Institution, die Normen guter wissenschaftlicher Praxis immer wieder bewusst zu machen und sie im täglichen Handeln anzuwenden.

Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, trägt zusätzliche Verantwortung für die Verhältnisse in der ganzen Einheit, die ihm untersteht. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs kann nur durch eine als Vorbild geeignete wissenschaftliche Arbeitsweise der erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und durch Gelegenheit zur Diskussion der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich ihrer (im weiten Sinne) ethischen Aspekte ein starkes Fundament für die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung vermittelt werden. Daher sollen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert sein.

Mitglieder einer Arbeitseinheit müssen sich aufeinander verlassen können. Nur auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens sind Gespräche, Diskussionen – bis hin zu Auseinandersetzungen – möglich, die für lebendige, produktive Arbeitseinheiten charakteristisch sind. Arbeitseinheiten sind für den

einzelnen Forscher bzw. die Forscherin nicht nur eine institutionelle Heimat, sie sind auch Orte, an denen Ideen im Gespräch zu Hypothese und Theorien werden, an denen die Interpretation und Einordnung einzelner, auch überraschender Ergebnisse in Zusammenhängen stattfinden. Dieses gilt auch für interdisziplinäre und fachübergreifende Zusammenarbeit. Diskussionen sollten fachlich geführt werden, nicht aber diskreditierend oder verletzend sein.

Nachfolgend werden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren für ihre Umsetzung und ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, genannt:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Hochschule Coburg verpflichten sich, die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit zu beachten.

Dazu zählen:

- 1.1. *Lege artis* zu arbeiten, sich also nach dem neusten Erkenntnisstand zu richten. Das erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz von Methoden nach dem neusten Erkenntnisstand.
 - 1.2. Alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
 - 1.3. Methodisches Vorgehen und Resultate zu dokumentieren, um die Arbeiten an einem anderen Ort nachvollziehbar zu machen (siehe auch Pkt. 2)
 - 1.4. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
 - 1.5. Die Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen oder Teams zu pflegen
 - 1.6. Die qualifizierte Betreuung des wissenschaftliche Nachwuchses sicher zu stellen
 - 1.7. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten zu gewährleisten
 - 1.8. Die Ergebnisse in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Fachbeiträgen (o.ä.) zu publizieren.
2. Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte. Alle Experimente oder Arbeitsschritte sind sorgfältig zu dokumentieren. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Stellungnahmen u.ä. sollen am Entstehungsort (Fakultäten, Abteilungen) auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Archivierung erfolgt in Eigenverantwortung der Wissenschaftler und Fakultäten.
 3. „Ehrenautorenschaften“ sind nicht zulässig. Als Autoren werden nur diejenigen Wissenschaftler*innen oder Mitarbeiter*innen genannt, die einen wesentlichen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet haben. Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

Folgende Beiträge rechtfertigen für sich alleine keine Mitautorschaft:

- 3.1. Verantwortung für Einwerbung der Förderungsmittel
- 3.2. Bereitstellung wichtiger Untersuchungsmaterialien
- 3.3. Unterweisung von Mitautoren in bestimmte Methoden
- 3.4. Beteiligung an der Datensammlung und –zusammenstellung
- 3.5. Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

4. In Anträgen zur Forschungsförderung sind Vorarbeiten konkret und vollständig darzustellen. Eigene und fremde Literatur ist genau zu kennzeichnen. Noch nicht erschienene Literatur ist klar zu kennzeichnen mit „im Druck in...“, „angenommen bei...“ oder „eingereicht bei...“. Projekte sind nach bestem Gewissen so zu beschreiben, wie der Antragsteller oder die Antragstellerin beabsichtigt, sie durchzuführen. Kooperationen dürfen nur benannt werden, wenn alle Partner offiziell die Absicht erklären.
5. Ehrenamtliche Gutachter in Antragsverfahren sollen sich auf Wahrung der Vertraulichkeit der überlassenen Unterlagen sowie auf die Offenlegung von Befangenheit verpflichten.

Verfahren zur Umsetzung und bei Verdacht auf Fehlverhalten

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung gelten die folgenden Regeln:

1. Die Regeln werden allen in der Hochschule Coburg tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ausgehändigt. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Das Zusammenwirken in Arbeitseinheiten soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
2. Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Nachwuchsbetreuung ist eine verantwortungsvolle Leitungsaufgabe, die im Falle der Doktoranden-/Doktorandinnenausbildung durch ein Betreuungskonzept gestützt sein sollte.
3. Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen erfolgen gemäß Satzung und Geschäftsordnung der Hochschule Coburg, dabei haben Leistungs- und Bewertungskriterien für Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.
4. Leiter*innen von Instituten bzw. Arbeitseinheiten bzw. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen publizieren die erzielten Ergebnisse regelmäßig, auch mit dem Ziel einer externen Bewertung und einer Bewertung nach Innovationsgrad (z.B. peer review).
5. Ansprechpartner in Fällen möglichen Fehlverhaltens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind unmittelbarer Vorgesetzte/r, Dekan/in, Vizepräsident/in oder Präsident/in und/oder eine unabhängige, wissenschaftlich erfahrene Vertrauensperson (Ombudsperson), die durch den Senat aus dem Kreis der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen für eine Dauer von zwei Jahren bestellt werden kann. Ein/e Beschwerdeführer/in kann sich an jede dieser Personen direkt wenden.
6. Sobald die ins Vertrauen gezogene Person von einem möglichen Fehlverhalten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hört, ist vor Einleitung weiterer Schritte der/die Betroffene anzuhören. Die Vorwürfe sind auf Plausibilität und Bedeutung zu prüfen. Bis zur Klärung eines Vorwurfes ist strikte Vertraulichkeit zu bewahren. Dem Hinweisgeber dürfen keine beruflichen oder sonstigen Nachteile entstehen, sofern der Hinweis spezifizierbar ist. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die Hochschulleitung zu informieren.

7. Bewusstes oder fahrlässiges Fehlverhalten kann disziplinarische, arbeitsrechtliche, akademische, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Coburg, den 9.11.2018

S. Funke

.....
Unterschrift Prof. Dr. S. Aileen Funke, Vizepräsidentin für Forschung

¹ Die vorstehenden Ausführungen bauen auf folgende Dokumentationen auf:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift Wiley – VCH, 85 S.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift Wiley – VCH, ISBN 978- 527-33703-3
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (1997), Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliche Fehlverhalten, 14 S.
- Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig (2002)


Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

Falschangaben

- 1) Das Erfinden von Daten
- 2) Das Verfälschen von Daten, z.B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation von Tabellen, Darstellungen oder Abbildungen.
- 3) Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

Verletzung geistigen Eigentums

- 4) Gegenüber einem urheberrechtlich geschützten Werk eines Dritten oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Vorgesetzter (Ideendiebstahl)
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- 5) Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- 6) Die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschl. der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt) oder der Reputation (falsche Beschuldigung, Desintegration, Denunziation).